# SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878



# CLEANER AEROSOL

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

: CLEANER AEROSOL Produktname

Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)

Produkttyp REACH : Gemisch

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Detergens nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004

## 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

# 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

## Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

TEC7\*

Industrielaan 5B

B-2250 Olen

**2** +32 14 85 97 37

**4** +32 14 85 97 38

info@tec7.be

\*TEC7 is a registered trademark of Novatech International N.V.

#### **Hersteller des Produktes**

Novatech International N.V.

Industrielaan 5B

B-2250 Olen

**2** +32 14 85 97 37

**4** +32 14 85 97 38

info@novatech.be

# 1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch) :

+32 14 58 45 45 (BIG)

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	efahrenhinweise	
Aerosol	Kategorie 1	2: Extrem entzündbares Aerosol.	
Aerosol	Kategorie 1	): Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.	
STOT SE	Kategorie 3	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
Aquatic Chronic	Kategorie 3	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

### 2.2. Kennzeichnungselemente





Enthält: Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten.

Signalwort	Gefahr
H-Sätze	
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
P-Sätze	
P101	lst ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)

Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel

http://www.big.be

© BIG vzw

Überarbeitungsgrund: 3.2

Datum der Erstellung: 2010-07-09 Datum der Überarbeitung: 2022-05-17

Überarbeitungsnummer: 0502 BIG-Nummer: 49027

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Ergänzenden Informationen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr. Listen-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung	M-Faktoren und ATE
Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten 01-2119471843-32	927-241-2	C≤80%	Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 3; H412 EUH066	(1)(10)	UVCB	
Butan 01-2119474691-32	106-97-8 203-448-7	C≤20%	Flam. Gas 1A; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)(21)	Treibgas	
Propan 01-2119486944-21	74-98-6 200-827-9	C≤9% %	Flam. Gas 1A; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas	

<sup>(1)</sup> Zu vollständigem Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Hinweis: Die Nummern "9xx-xxx-x" sind Listennummern, die von Echa bis zur Vergabe der offiziellen EG-Inventarnummer vorläufig vergeben werden

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeine Maßnahmen:

(eigene) Sicherheit beachten. Wenn möglich, sich der betroffenen Person nähern und Vitalfunktionen überprüfen. Im Falle von Verletzung und/oder Vergiftung die Europäische Notfallnummer 112 anrufen. Symptome beginnend mit den am meisten lebensbedrohenden Verletzungen und Störungen behandeln. Betroffene Person unter Beobachtung halten, Möglichkeit verzögerter Symptome.

#### Nach Einatmen:

Das Opfer an die frische Luft bringen. Im Falle von Atemproblemen ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt

Wenn möglich, Chemikalie durch Aufwischen/Trocknen entfernen. Anschließend sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen/duschen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

#### Nach Augenkontakt:

Sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Bei Unwohlsein ärztlichen/medizinischen Rat einholen. Nicht darauf warten, dass Symptome auftreten, um Giftinformationszentrum zu konsultieren.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### 4.2.1 Akute Symptome

#### Nach Einatmen:

Schwindel. Schläfrigkeit.

### Nach Hautkontakt:

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Trockene Haut. Rissige Haut.

# Nach Augenkontakt:

Keine Wirkungen bekannt.

# Nach Verschlucken:

Keine Wirkungen bekannt.

# 4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2010-07-09

Datum der Überarbeitung: 2022-05-17

Überarbeitungsnummer: 0502 BIG-Nummer: 49027 2/13

<sup>(2)</sup> Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitzplatz gilt

<sup>(10)</sup> Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

<sup>(21) 1,3-</sup>Butadien < 0.1%

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

#### 5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Wasser, Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Schnell wirkendes BC-Löschpulver, Schnell wirkender CO2-Löscher.

Großer Brand: Wasser in Massen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung werden CO und CO2 gebildet. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### 5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen. Mit umweltgefährdendem Löschwasser rechnen. Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen.

#### 5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe (EN 374). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Erhitzung/Verbrennung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

#### 6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Abschnitt 8.2

#### 6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe (EN 374). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Abschnitt 8.2

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt aufsammeln. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteten Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

# 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Übliche Hygiene befolgen.

# 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

## 7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Feuerfester Lagerraum. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Frost schützen.

#### 7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen.

# 7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung.

# 7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Hinweise des Herstellers beachten.

Datum der Erstellung: 2010-07-09

3 / 13

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

Überarbeitungsgrund: 3.2

# a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Datum der Überarbeitung: 2022-05-17

Überarbeitungsnummer: 0502 BIG-Nummer: 49027

Ral	gien
Dei	gien

Butane, tous isomères: n-butane	Kurzzeitwert	980 ppm
	Kurzzeitwert	2370 mg/m <sup>3</sup>
Hydrocarbures aliphatiques sous forme gazeuse:	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm
(Alcanes C1-C3)		

#### Frankreich

n-Butane	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL:	800 ppm
	Valeur non réglementaire indicative)	
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL:	1900 mg/m <sup>3</sup>
	Valeur non réglementaire indicative)	

#### Deutschland

Butan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	2400 mg/m <sup>3</sup>
Propan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1800 mg/m³

#### Österreich

Osterreich	<u> </u>	
Butan (beide Isomeren): n-Butan (R 600) Isobutan (R 600a)	Tagesmittelwert (MAK)	800 ppm
	Tagesmittelwert (MAK)	1900 mg/m <sup>3</sup>
	Kurzzeitwert 60(Mow) 3x (MAK)	1600 ppm
	Kurzzeitwert 60(Mow) 3x (MAK)	3800 mg/m³
Propan (R 290)	Tagesmittelwert (MAK)	1000 ppm
	Tagesmittelwert (MAK)	1800 mg/m³
	Kurzzeitwert 60(Mow) 3x (MAK)	2000 ppm
	Kurzzeitwert 60(Mow) 3x (MAK)	3600 mg/m <sup>3</sup>

#### UK

Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	600 ppm
Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1450 mg/m <sup>3</sup>
Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	750 ppm
Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1810 mg/m³

# USA (TLV-ACGIH)

Butane, isomers	Kurzzeitwert (TLV - Adopted Value)	1000 ppm

# b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### 8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

# 8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

# 8.1.4 Schwellenwerte

# DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert	Bemerkung
DNEL Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation		871 mg/m³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	77 mg/kg bw/Tag	

# DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	185 mg/m³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	46 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	46 mg/kg bw/Tag	

## 8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2010-07-09
Datum der Überarbeitung: 2022-05-17

Überarbeitungsnummer: 0502 BIG-Nummer: 49027 4 / 13

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

#### a) Atemschutz:

Vollmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

## b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

	Gemessene Durchbruchzeit	Dicke	Schutzgrad	Bemerkung
Nitrilkautschuk	> 480 Minuten	0.35 mm	Klasse 6	

#### c) Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166).

#### d) Hautschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Kopf-/Nackenschutz.

#### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Abschnitt 6.2, 6.3 und 13

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform	Aerosol
Geruch	Charakteristischer Geruch
Geruchsschwelle	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Farbe	Keine Daten vorhanden zur Farbe
Partikelgröße	Nicht anwendbar (Gemisch)
Explosionsgrenzen	0.6 - 9.5 Vol % ; Treibgas
Entzündbarkeit	Extrem entzündbares Aerosol.
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dynamische Viskosität	1 mPa.s ; 20 °C ; Flüssigkeit
Kinematische Viskosität	1 mm²/s ; 40 °C ; Flüssigkeit
Schmelzpunkt	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Siedepunkt	-42 °C - 166 °C ; Flüssigkeit
Relative Dampfdichte	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Dampfdruck	8530 hPa ; 20 °C
Löslichkeit	Wasser ; unlöslich
Relative Dichte	0.76 ; 20 °C ; Flüssigkeit
Absolute Dichte	764 kg/m³ ; 20 °C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar (Aerosol)
Flammpunkt	Nicht anwendbar (Aerosol)
рН	Nicht anwendbar (Aerosol)

## 9.2. Sonstige Angaben

	O DE LIBORADA DE ESTADA ESTADA DE LA CARRA DEL CARRA DEL CARRA DE LA CARRA DE	
lVerdamptungsgeschwindigkeit	III 35 · BIITVIACETAT · FIIISSIGKEIT	

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1. Reaktivität

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr.

# 10.2. Chemische Stabilität

Nicht stabil unter Einwirkung von Hitze.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

# Vorsorgemaßnahmen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

# 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten vorhanden.

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung werden CO und CO2 gebildet.

Überarbeitungsgrund: 3.2Datum der Erstellung: 2010-07-09Datum der Überarbeitung: 2022-05-17

Überarbeitungsnummer: 0502 BIG-Nummer: 49027 5 / 13

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

# 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## 11.1.1 Prüfungsergebnisse

#### **Akute Toxizität**

#### **CLEANER AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	> 15000 mg/kg bw		Ratte (männlich / weiblich)	Read-across	
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 402	> 3160 mg/kg bw	2 . 5	Kaninchen (männlich / weiblich)	Read-across	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	> 6.1 mg/l Luft		Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert	

#### Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft

#### Ätz-/Reizwirkung

## **CLEANER AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 405		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen		Einmalige Verabreichung ohne Spülung
Haut	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 404	4 Stdn	24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Read-across	

## Schlussfolgerung

Nicht als reizend für die Atmungsorgane eingestuft

Nicht als hautreizend eingestuft

Nicht als augenreizend eingestuft

# Sensibilisierung der Atemwege/Haut

# **CLEANER AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitp	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
				unkt			
Haut	Nicht	Äquivalent mit			Meerschweinch	Read-across	
	sensibilisierend	OECD 406			en (weiblich)		

# Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

# Spezifische Zielorgan-Toxizität

# **CLEANER AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral (Magensonde)	NOAEL	EPA OPP 82-1	≥ 500 mg/kg		Keine	13 Wochen (7 Tage /	Ratte (männlich /	Read-across
			bw/Tag		unerwünscht	Woche)	weiblich)	
					en			
					systemischen			
					Wirkungen			
Dermal								Datenverzicht
Inhalation	NOAEC	Äquivalent mit	> 6000 mg/m <sup>3</sup>		Keine	13 Wochen (6Stdn /	Ratte (männlich /	Experimenteller
(Dämpfe)		OECD 413	Luft		unerwünscht	Tag, 5 Tage / Woche)	weiblich)	Wert
					en			
					systemischen			
					Wirkungen			
Inhalation			STOT SE Kat.3		Schläfrigkeit,			Literaturstudie
					Benommenhe			
					it			

Überarbeitungsgrund: 3.2

Datum der Erstellung: 2010-07-09 Datum der Überarbeitung: 2022-05-17

Überarbeitungsnummer: 0502 BIG-Nummer: 49027 6/13

#### **Schlussfolgerung**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

#### Keimzell-Mutagenität (in vitro)

## **CLEANER AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung	Bemerkung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)		Read-across	
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 476	Maus (Lymphomazellen L5178Y)		Read-across	

### Keimzell-Mutagenität (in vivo)

#### **CLEANER AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

 $\underline{\text{Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2~\%}} \ \text{Aromaten}$ 

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ (Oral (Magensonde))	Äquivalent mit		Maus (männlich /		Read-across
	OECD 474		weiblich)		

#### Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

## Karzinogenität

#### **CLEANER AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Expositionsw eg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Dermal	NOAEL	Karzinogene	50 %	52 Woche(n)	Maus (männlich)	Keine		Experimenteller
		Toxizitätsstudie				krebserzeugend		Wert
						e Wirkung		

#### Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft

## Reproduktionstoxizität

#### **CLEANER AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität (Inhalation (Dämpfe))	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	≥ 5220 mg/m³ Luft	10 Tage (6Stdn / Tag)	Ratte	Keine Wirkung	l	Experimenteller Wert
Maternale Toxizität (Inhalation (Dämpfe))	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	≥ 5220 mg/m³ Luft	10 Tage (6Stdn / Tag)	Ratte	Keine Wirkung	l	Experimenteller Wert

## **Schlussfolgerung**

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

## Toxizität andere Wirkungen

# **CLEANER AEROSOL**

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Eksponeringsvej	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
					Spröde oder			Literaturstudie
					rissige Haut			

### **Schlussfolgerung**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

# Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

CLEANER AEROSOL

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2010-07-09
Datum der Überarbeitung: 2022-05-17

Überarbeitungsnummer: 0502 BIG-Nummer: 49027 7 / 13

Keine Wirkungen bekannt.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Kein Hinweis auf endokrinschädliche Eigenschaften

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

#### **CLEANER AEROSOL**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zvklische Verbindungen, <2 % Aromaten

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß- /Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LL50	OECD 203	10 mg/l - 30 mg/l	96 Stdn	Oncorhynchus mykiss	Semistatisc hes System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Akute Toxizität Krebstiere	EL50	OECD 202	22 mg/l - 46 mg/l	48 Stdn	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	NOELR	OECD 201	< 1 mg/l	72 Stdn	Pseudokirchneri ella subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Chronische Toxizität Fische	NOELR		0.182 mg/l	28 Tag(e)	Oncorhynchus mykiss		Süßwasser	QSAR; Nominale Konzentration
Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstiere	NOELR		0.317 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna		Süßwasser	QSAR; Reproduktion

#### Schlussfolgerung

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301F	89 %; GLP	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

## **Schlussfolgerung**

#### Wasse

Enthält keine nicht leicht biologisch abbaubare Komponente(n)

# 12.3. Bioakkumulationspotenzial

## **CLEANER AEROSOL**

## Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

## **BCF Fische**

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF	BCFBAF v3.00	6.91 l/kg - 1582.4		Pisces	QSAR
		l/kg			

# Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung	
		1.99 - 5.25		QSAR	

# Schlussfolgerung

Enthält bioakkumulierbare Komponente(n)

# 12.4. Mobilität im Boden

Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten

# (log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
log Koc		4.16 - 5.88	QSAR

# Schlussfolgerung

Enthält Bestandteil(e) mit Potenzial für Mobilität im Boden

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

# 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2010-07-09
Datum der Überarbeitung: 2022-05-17

Überarbeitungsnummer: 0502 BIG-Nummer: 49027 8 / 13

Kein Hinweis auf endokrinschädliche Eigenschaften

# 12.7. Andere schädliche Wirkungen

**CLEANER AEROSOL** 

#### **Treibhausgase**

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

#### Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

# ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### 13.1.1 Abfallvorschriften

#### Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997. Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

20 01 29\* (Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01): Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

#### 13.1.2 Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Spezifische Abfallverwertung. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. An genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben.

#### 13.1.3 Verpackung

Straße (ADR)

## Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10\* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
14.3. Transportgefahrenklassen	
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
14. 4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fü flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)

# Eisenbahn (RID)

ciibaiiii (NiD)	
14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
14.3. Transportgefahrenklassen	
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	23
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14. <u>5. Umweltgefahren</u>	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein

Überarbeitungsgrund: 3.2

Datum der Erstellung: 2010-07-09 Datum der Überarbeitung: 2022-05-17

Überarbeitungsnummer: 0502 BIG-Nummer: 49027 9 / 13

9	Sondervorschriften	190
	Sondervorschriften	327
		344
	Sondervorschriften	
9	Sondervorschriften	625
	Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
	nwasserstraßen (ADN)	
	L. UN-Nummer	
	UN-Nummer	1950
	2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
[	Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
14.3	3. Transportgefahrenklassen	
ı	Klasse	2
ı	Klassifizierungscode	5F
_	1. Verpackungsgruppe	
	Verpackungsgruppe	
	Gefahrzettel	2.1
		2.1
	5. Umweltgefahren	Lucia
_	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
г	5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Las
	Sondervorschriften	190
9	Sondervorschriften	327
9	Sondervorschriften	344
9	Sondervorschriften	625
	Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fü flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
e (II	MDG/IMSBC)	
14.1	L. UN-Nummer	
- To	UN-Nummer	1950
14.2	2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	<del></del>
	Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	aerosols
	3. Transportgefahrenklassen	
	Klasse	2.1
		2.1
	1. Verpackungsgruppe	1
	Verpackungsgruppe	
	Gefahrzettel	2.1
14.5	5. Umweltgefahren	
14.5	5. Umweltgefahren Marine pollutant	-
14.5		- nein
14.5	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	- nein
14.5 [	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
14.5 [1 14.6	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften	190
14.5	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe  5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften	190 277
14.5	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften	190 277 327
14.5	Marine pollutant  Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe  5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  Sondervorschriften  Sondervorschriften  Sondervorschriften  Sondervorschriften	190 277 327 344
14.5	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften	190 277 327 344 381
14.5	Marine pollutant  Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe  5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  Sondervorschriften  Sondervorschriften  Sondervorschriften  Sondervorschriften	190 277 327 344
14.5	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften	190 277 327 344 381
14.6	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen	190 277 327 344 381 63 959  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fi flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14.5 [1]	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fi flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14.5   14.6   14.7	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fi flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14.5 14.6 14.7 14.7	Marine pollutant  Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe  5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  Sondervorschriften  Begrenzte Mengen  7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumer Anhang II von MARPOL 73/78  CAO-TI/IATA-DGR)	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fi flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14.5 14.6 14.7 14.7 ft (10	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumer Anhang II von MARPOL 73/78  CAO-TI/IATA-DGR) L. UN-Nummer	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fi flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)  Nicht anwendbar
14.5 14.6 14.7 14.7 14.1	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen  7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumer Anhang II von MARPOL 73/78  CAO-TI/IATA-DGR) L. UN-Nummer UN-Nummer	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fi flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14.5 14.6 14.7 14.7 ft (III	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumer Anhang II von MARPOL 73/78  CAO-TI/IATA-DGR)  1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fri flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)  nten Nicht anwendbar
14.5 14.6 14.7 14.7 ft (III	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen  7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumer Anhang II von MARPOL 73/78  CAO-TI/IATA-DGR) L. UN-Nummer UN-Nummer	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fi flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)  Nicht anwendbar
14.5 14.6 14.7 14.7 14.1 14.1	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumer Anhang II von MARPOL 73/78  CAO-TI/IATA-DGR)  1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fri flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)  nten Nicht anwendbar  1950  aerosols, flammable
14.5 14.6 14.7 14.7 14.1 14.2 14.3	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen  7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumer Anhang II von MARPOL 73/78  CAO-TI/IATA-DGR) L. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fri flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)  nten Nicht anwendbar
14.5 [ ] 14.6 [ ] 14.7 [ ] 14.7 [ ] 14.1 [ ] 14.2 [ ] 14.3 [ ] 14.3 [ ] 14.3	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumer Anhang II von MARPOL 73/78  CAO-TI/IATA-DGR) 1. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fri flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)  nten Nicht anwendbar  1950  aerosols, flammable
14.5 [14.6] 14.7 [14.1] 14.1 [14.2] 14.3 [14.4]	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen  7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumer Anhang II von MARPOL 73/78  CAO-TI/IATA-DGR) L. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fri flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)  nten Nicht anwendbar  1950  aerosols, flammable
14.7 14.7 14.7 14.1 14.1 14.2 14.3 14.4	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumer Anhang II von MARPOL 73/78  CAO-TI/IATA-DGR) L. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung B. Transportgefahrenklassen Klasse I. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fi flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)  nten Nicht anwendbar  1950  aerosols, flammable  2.1
14.5 14.6 14.7 14.7 14.1 14.2 14.3 14.3	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen  7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumer Anhang II von MARPOL 73/78  CAO-TI/IATA-DGR) L. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung S. Transportgefahrenklassen Klasse I. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fri flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)  nten Nicht anwendbar  1950  aerosols, flammable
14.7 14.6 14.7 14.7 14.1 14.2 14.3 14.4 14.5	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen  7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumer Anhang II von MARPOL 73/78  CAO-TI/IATA-DGR) L. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung S. Transportgefahrenklassen Klasse I. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fü flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)  nten Nicht anwendbar  1950  aerosols, flammable  2.1
14.5 [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [	Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen  7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumer Anhang II von MARPOL 73/78  CAO-TI/IATA-DGR) L. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung S. Transportgefahrenklassen Klasse I. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel	190 277 327 344 381 63 959 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung fü flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)  nten Nicht anwendbar  1950  aerosols, flammable  2.1

Überarbeitungsnummer: 0502 BIG-Nummer: 49027 10 / 13

Datum der Überarbeitung: 2022-05-17

Sondervorschriften	A145
Sondervorschriften	A167
Sondervorschriften	A802
Passagier- und Fracht-Flugzeug	
Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	30 kg G

# ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt FOV-Gehalt	Bemerkung
100.000 %	
709.999 g/l	

# Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Schwellenwerte unter normalen Umständen

		Obere Stufe (Tonnen)		Für diesen Stoff oder dieses Gemisch muss die Summenregel angewendet werden für:
P3b ENTZÜNDBARE AEROSOLE	5 000 (netto)	50 000 (netto)	Keine	Entflammbarkeit

Bestandteile gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und Änderungen

≥30% aliphatische Kohlenwasserstoffe

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

des inverkenrbringens und de	r Verwendung bestimmter gefährlicher Sto	offe, Gemische und Erzeugnisse.
	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
· Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten	oder der Zubereitungen Flüssige Stoffe oder Gemische, die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen: a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F; b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10; c) Gefahrenklasse 4.1; d) Gefahrenklasse 5.1.	1. Dürfen nicht verwendet werden — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. 2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind. 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059). 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren' sowie ab dem 1. Dezember 2010, Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'. b) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'. c) Mit H304 gekennzeichnet
· Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.	1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für  — Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,  — künstlichen Schnee und Reif,  — unanständige Geräusche,  — Luftschlangen,  — Scherzekkremente,  — Horntöne für Vergnügungen,  — Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,  — künstliche Spinnweben,  — Stinkbomben.  2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem

Überarbeitungsgrund: 3.2

Datum der Erstellung: 2010-07-09 Datum der Überarbeitung: 2022-05-17

Überarbeitungsnummer: 0502 BIG-Nummer: 49027 11 / 13

Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:

,Nur für gewerbliche Anwender'.

- 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen.
- 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

## Nationale Gesetzgebung Belgien

**CLEANER AEROSOL** 

Keine Daten vorhanden

#### Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

CLEANER AEROSOL

Waterbezwaarlijkheid Z (2); Algemene Beoordelingsmethodiek (ABM)

# Nationale Gesetzgebung Frankreich

**CLEANER AEROSOL** 

Keine Daten vorhanden

#### **Nationale Gesetzgebung Deutschland**

CLEANER AEROSOL

_			
	Lagerklasse (TRGS510)	2B: Aerosolpackungen und Feuerzeuge	
	WGK	2; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017	
Kohlenwasserstoffe, C9-10, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <2 % Aromaten			
	TA-Luft	5.2.5/I	

#### Nationale Gesetzgebung Österreich

**CLEANER AEROSOL** 

Keine Daten vorhanden

### Nationale Gesetzgebung UK

CLEANER AEROSOL

Keine Daten vorhanden

# Sonstige relevante Daten CLEANER AEROSOL

Keine Daten vorhanden

# 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

## Vollständiger Wortlaut aller unter Abschnitt 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze:

H220 Extrem entzündbares Gas.

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

(\*) SELBSTEINSTUFUNG VON BIG ADI Acceptable daily intake

**AOEL** Acceptable operator exposure level

ATE Acute Toxicity Estimate

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

**DMEL Derived Minimal Effect Level** DNEL Derived No Effect Level EC50 Effect Concentration 50 %

ErC50 EC50 in terms of reduction of growth rate

LC50 Lethal Concentration 50 %

LD50 Lethal Dose 50 %

NOAEL No Observed Adverse Effect Level NOEC No Observed Effect Concentration

Organisation for Economic Co-operation and Development OECD

PBT Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch **PNEC Predicted No Effect Concentration** STP Sludge Treatment Process

vPvB very Persistent & very Bioaccumulative

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2010-07-09 Datum der Überarbeitung: 2022-05-17

Überarbeitungsnummer: 0502 BIG-Nummer: 49027 12 / 13

erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder - wenn diese nicht anzuwenden sind - den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.

Überarbeitungsgrund: 3.2 Datum der Erstellung: 2010-07-09
Datum der Überarbeitung: 2022-05-17

Überarbeitungsnummer: 0502 BIG-Nummer: 49027 13 / 13